

Bürgertestung

Nach §4a der Dritten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Testverordnung haben folgende asymptomatische Personen einen Anspruch auf einen PoC-Antigen-Test:

1. Personen, die zum Zeitpunkt der Testung das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, zum Zeitpunkt der Testung nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten vor der Testung aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten,
3. Personen, die zum Zeitpunkt der Testung an klinischen Studien zur Wirksamkeit von Impfstoffen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 teilnehmen oder in den letzten drei Monaten vor der Testung an solchen Studien teilgenommen haben,
4. Personen, die sich zum Zeitpunkt der Testung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Absonderung befinden, wenn die Testung zur Beendigung der Absonderung erforderlich ist,
5. Personen nach §4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4,
 - a. In oder von Einrichtungen oder Unternehmen gegenwärtig behandelt, betreut, gepflegt werden oder untergebracht sind,
 - b. Oder in Einrichtungen oder Unternehmen eine dort behandelte, betreute, gepflegte oder untergebrachte Person besuchen wollen,
 - c. Oder Personen in oder von stationären Einrichtungen oder ambulanten Diensten der Eingliederungshilfe gegenwärtig behandelt, betreut, gepflegt werden oder untergebracht sind
 - d. Oder wenn sie eine in einer stationären Einrichtung behandelte, betreute, gepflegte oder untergebrachte Person besuchen wollen
6. Personen, die an dem Tag , an dem die Testung erfolgt,
 - a. Eine Veranstaltung in einem Innenraum besuchen werden oder
 - b. Zu einer Person Kontakt haben werden, die
 - i. Das 60. Lebensjahr vollendet hat oder
 - ii. Aufgrund einer Vorerkrankung oder Behinderung ein hohes Risiko aufweist, schwer an COVID-19 zu erkranken,
7. Personen, die durch die Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts eine Warnung mit der Statusanzeige erhöhtes Risiko erhalten haben,
8. Leistungsberechtigte, die im Rahmen eines Persönlichen Budget nach §29 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch Personen beschäftigen, sowie Personen, die bei

Leistungsberechtigten im Rahmen eines Persönlichen Budget nach §29 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch beschäftigt sind,

9. Pflegepersonen im Sinne des §19 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
10. Personen, die mit einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person in demselben Haushalt leben.

Bei Testungen nach Nummer 6 und 7 hat die zu testende Person einen Eigenanteil in Höhe von 3.00 Euro an den Leistungserbringer zu leisten.